

Obergericht

Beschwerdekammer in Strafsachen

SBK.2022.60 / SB (STA.2018.2914) Art. 201

Entscheid vom 22. Juni 2022

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Merkofer Gerichtsschreiber Bisegger
Beschwerde- führerin	A, [] vertreten durch Rechtsanwalt Dieter Roth, []
Beschwerde- gegnerin	Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg, Riburgerstrasse 4, 4310 Rheinfelden
Beschuldigte	B , c/o Betreibungsamt [],
Anfechtungs- gegenstand	Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden- Laufenburg vom 2. Februar 2022
	in der Strafsache gegen B

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg erliess am 19. Mai 2015 sowie am 21. Dezember 2015 je einen Strafbefehl gegen die Beschwerdeführerin wegen Widerhandlungen gegen tierschutzrechtliche und umweltschutzrechtliche Vorschriften sowie wegen Drohung und Tätlichkeiten.

1.2.

Nachdem die Beschwerdeführerin Einsprache gegen diese Strafbefehle erhoben hatte, sprach die Präsidentin des Bezirksgerichts Rheinfelden die Beschwerdeführerin mit Urteil vom 24. Mai 2018 (ST.2016.5) von einem Vorwurf der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz frei und stellte das Verfahren mit Bezug auf den Vorwurf der Widerhandlung gegen das Hundegesetz ein. Im Weiteren sprach sie die Beschwerdeführerin aber wegen diverser Widerhandlungen gegen tierschutzrechtliche und umweltschutzrechtliche Vorschriften, der Tätlichkeiten sowie der Drohung zum Nachteil der Beschuldigten schuldig. Betreffend die Drohung sah es das Gericht als erwiesen an, dass die Beschuldigte im Rahmen ihrer Tätigkeit als Leiterin des Betreibungsamtes [...] von der Beschwerdeführerin bedroht wurde. Der Schuldspruch wegen Drohung beruhte im Wesentlichen auf der polizeilichen und gerichtlichen Einvernahme der Beschuldigten.

1.3.

Auf Berufung der Beschwerdeführerin wurde diese mit Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau, 2. Strafkammer, vom 4. Juni 2019 (SST.2018.186) von drei Vorwürfen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen freigesprochen. Die übrigen Schuldsprüche betreffend Widerhandlungen gegen tierschutzrechtliche und umweltschutzrechtliche Vorschriften sowie die Schuldsprüche betreffend Drohung und Tätlichkeiten wurden indessen bestätigt. Eine gegen das Berufungsurteil eingelegte Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil vom 29. April 2020 (6B_929/2019) ab, soweit es darauf eintrat.

2.

2.1.

Mit Eingabe vom 10. August 2018 reichte die Beschwerdeführerin bei der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg Strafanzeige gegen die Beschuldigte wegen Verleumdung i.S.v. Art. 174 Ziff. 1 StGB (unter Stellung eines Strafantrages) sowie wegen falscher Anschuldigung i.S.v. Art. 303 Ziff. 1 StGB ein. In der Strafanzeige wurde im Wesentlichen geltend gemacht, die Beschuldigte habe wider besseren Wissens ausgesagt, sie sei von der Beschwerdeführerin bedroht worden. Dieses Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg mit Verfügung vom

9. November 2019 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens gegen die Beschwerdeführerin sistiert.

2.2.

Mit Verfügung vom 2. März 2021 nahm die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg das Verfahren nicht an die Hand. Die Oberstaatsanwaltschaft genehmigte die Nichtanhandnahmeverfügung am 4. März 2021.

2.3.

Auf Beschwerde der Beschwerdeführerin hob die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Entscheid vom 30. August 2021 (SBK.2021.95) die Nichtanhandnahmeverfügung mangels rechtsgenüglicher Begründung auf und wies die Strafsache an die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg zurück.

3.

Mit Verfügung vom 2. Februar 2022 nahm die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg die Strafsache erneut nicht an die Hand. Die Oberstaatsanwaltschaft genehmigte die Nichtanhandnahmeverfügung am 4. Februar 2022.

4.

4.1.

Gegen die ihr am 10. Februar 2022 zugestellte Nichtanhandnahmeverfügung erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 21. Februar 2022 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde und beantragte:

" A. Rechtsbegehren

1

Es sei die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 2. Februar 2022 (STA6 ST.2018.2914 pscf/pscf) aufzuheben und es sei die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg anzuweisen, gegen B. eine Strafuntersuchung einzuleiten.

2

Alles unter o/e-Kostenfolge (inkl. MWST) zulasten der Beschwerdegegnerin.

B. Verfahrensantrag

Es sei der Beschwerdeführerin eine angemessene Nachfrist zur Ergänzung der Begründung der vorliegenden Beschwerde nach vollständiger Akteneinsichtnahme zu gewähren."

4.2.

Die Verfahrensleiterin forderte die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 25. Februar 2022 auf, innert 10 Tagen eine Sicherheit für allfällige Kosten von Fr. 800.00 zu leisten. Die Beschwerdeführerin leistete die Sicherheit

am 9. März 2022, nachdem ihr die Verfügung am 1. März 2022 zugestellt worden war.

4.3.

Mit Beschwerdeantwort vom 22. März 2022 beantragte die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg unter Verweis auf die Vorakten:

" 1.
Die Beschwerde sei abzuweisen.

2. Unter Kostenfolgen."

4.4.

Die Beschuldigte liess sich nicht vernehmen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO liegen nicht vor. Zur Beschwerde legitimiert sind entgegen dem Wortlaut von Art. 322 Abs. 2 StPO nicht nur die Parteien, sondern auch die anderen Verfahrensbeteiligten i.S.v. Art. 105 Abs. 1 StPO, soweit sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind (vgl. Art. 105 Abs. 2 StPO), d.h. soweit sie durch die Nichtanhandnahme beschwert sind. Auf Geschädigte i.S.v. Art. 105 Abs. 1 lit. a StPO, die sich nicht als Privatkläger konstituiert haben (und die folglich keine Parteistellung haben), trifft dies jedoch nicht zu. Sie sind nicht zur Beschwerde legitimiert. Die Konstituierung als Privatkläger hat bis zum Abschluss des Vorverfahrens zu erfolgen (Art. 118 Abs. 3 i.V.m. Art. 318 StPO). Durch das Stellen eines Strafantrages hat sich die Beschwerdeführerin als Privatklägerin konstituiert (Art. 118 Abs. 2 StPO). Sie ist als Partei folglich zur Anfechtung der Nichtanhandnahmeverfügung legitimiert.

2.

2.1.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung sei nicht ihrem Advokaten, sondern ihr persönlich eröffnet worden. Bereits aus diesem Grund sei die Verfügung fehlerhaft. Die Beschwerde sei gutzuheissen und die Sache zur korrekten Eröffnung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2.2.

Mitteilungen an Parteien, die einen Rechtsbeistand bestellt haben, werden rechtsgültig an diesen zugestellt (Art. 87 Abs. 3 StPO). Advokat Dieter Roth vertrat die Beschwerdeführerin bereits im letzten Beschwerdeverfahren. Das Vertretungsverhältnis war der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg folglich bekannt. Demgemäss hätte die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg die Nichtanhandnahmeverfügung nicht der Beschwerdeführerin direkt zustellen dürfen.

Es stellt sich die Frage, zu welchen Konsequenzen eine dergestalt nicht gesetzeskonforme Zustellung führt. Die Lehre ist teilweise der Auffassung, in einem solchen Fall sei die Zustellung ungültig und es würden keine Rechtsmittelfristen ausgelöst (RIEDO, Entscheid der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 26. August 2011 [6B_295/2011], AJP 2012, S. 136 m.w.H.; ARQUINT, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 87 StPO). Demgegenüber scheint das Bundesgericht in seinem Urteil 6B 295/2011 vom 26. August 2011 (vgl. E. 1.4 in fine) davon auszugehen, dass in einem solchen Fall die Zustellung nicht geradezu als nicht erfolgt gelte, die Rechtsmittelfrist aber erst mit Kenntnisnahme des Entscheids durch die Rechtsvertretung zu laufen beginne (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B 769/2020 vom 17. Juli 2020 E. 3). Demgemäss führt die nicht gesetzeskonforme Zustellung vorliegend nicht zur Aufhebung und Rückweisung an die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg zwecks korrekter Eröffnung der Nichtanhandnahmeverfügung. Die nicht gesetzeskonforme Zustellung ist aber bei der Berechnung der Beschwerdefrist zu berücksichtigen.

Wann Advokat Dieter Roth von der Nichtanhandnahmeverfügung vom 2. Februar 2022 Kenntnis nahm, ist der Beschwerdekammer nicht bekannt und wird von diesem auch nicht dargelegt. Indessen wäre die zehntägige Beschwerdefrist (Art. 396 Abs. 1 StPO) vorliegend sogar eingehalten, wenn auf das Datum abzustellen wäre, an dem die Nichtanhandnahmeverfügung der Beschwerdeführerin zugestellt wurde.

3.

3.1.

Der Advokat der Beschwerdeführerin macht in prozessualer Hinsicht weiter geltend, wegen der zehntägigen Beschwerdefrist sei es ihm nicht möglich gewesen, vollständige Akteneinsicht zu nehmen. Die Beschwerdeführerin habe überdies gleichentags fünf Verfügungen erhalten, die sie innerhalb der zehntägigen Beschwerdefrist habe anfechten müssen. Zudem seien die Verfügungen der Beschwerdeführerin persönlich anstatt ihm eröffnet worden. Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg habe ihrerseits rund fünf Monate Zeit gehabt, um das Strafverfahren weiterzuführen bzw. um eine neue begründete Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen. Die Beschwerde habe daher zwangsläufig nur summarisch und aufgrund der

bisher vorliegenden Akten begründet werden können. Es werde darum ersucht, der Beschwerdeführerin eine angemessene Nachfrist zur ergänzenden Begründung nach vollständiger Akteneinsicht zu gewähren.

3.2.

Die Ansetzung einer Nachfrist für die Beschwerdebegründung kommt nach Art. 385 Abs. 2 Satz 1 StPO nur in Betracht, wenn die Beschwerdebegründung die Anforderungen an eine Beschwerde i.S.v. Art. 385 Abs. 1 lit. a-c StPO nicht erfüllt, aus der Beschwerde also nicht hervorgeht, welche Punkte angefochten werden (lit. a), welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (lit. b) oder welche Beweismittel angerufen werden (lit. c). Aus der Beschwerde gehen diese Angaben allesamt hervor. Die Beschwerdeführerin bzw. ihr Rechtsvertreter waren also offenkundig – und trotz der fehlerhaften Zustellung – ohne Weiteres in der Lage, die Beschwerde zu formulieren. Es ist daher nicht angezeigt, eine Nachfrist anzusetzen.

Es leuchtet im Weiteren auch nicht ein, weshalb es hätte notwendig sein sollen, für die Erhebung der Beschwerde Einsicht in die Akten zu nehmen. Der Inhalt der staatsanwaltlichen Akten hat sich seit dem Entscheid der Beschwerdekammer vom 30. August 2021 nicht verändert.

3.3.

Der Antrag auf Ansetzung einer Nachfrist für die Beschwerdebegründung ist abzuweisen.

4.

Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg begründete die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung im Wesentlichen wie folgt: "Aufgrund der Verurteilung der Strafklägerin am 24. Mai 2018 durch das Bezirksgericht Rheinfelden, wurden den Aussagen der Beschuldigten Glauben geschenkt, weshalb keine Verleumdung und auch keine falsche Anschuldigung gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO erfüllt sein kann."

5.

In der Beschwerde wurde (zusammengefasst) ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin wegen der Falschaussage der Beschuldigten zu Unrecht bestraft worden sei. Das Verhalten der Beschuldigten hätte genauer untersucht werden müssen und es hätten Zeugen befragt werden müssen. Unklar respektive widersprüchlich sei zunächst der zeitliche Ablauf. Wenn die Beschuldigte die Drohungsklage Tage bis Wochen vor der Sitzung mit ihrem Vorgesetzten, D., bei der Polizei deponiert habe, habe die mutmassliche Drohung jedenfalls nicht an der Sitzung mit D. stattfinden können. Der Betreibungsbeamte E. sei an der Sitzung ebenfalls anwesend gewesen, hierzu aber nicht befragt worden. Auch die Beschwerdeführerin sei nicht

befragt worden, weil die Sitzung bei D. nach der Anzeigeerstattung stattgefunden habe.

Auch im E-Mailverkehr zwischen der Beschuldigten und der Beschwerdeführerin sei erwähnt worden, wann die Beschuldigte erstmals behauptet habe, dass die Beschwerdeführerin gedroht habe. Die kurze fünfminütige Sitzung bei D. habe erst viel später stattgefunden.

Der damals der Beschuldigten unterstellte Betreibungsbeamte E. habe ausgesagt, dass die Beschwerdeführerin in seiner Anwesenheit nicht gedroht habe. Da die Beschuldigte ausgesagt habe, die Drohung habe an der Sitzung mit D. stattgefunden, müssten demnach sowohl D. wie auch E. als Zeugen befragt werden. Stattdessen habe die Gerichtspräsidentin einfach auf die Angaben der Beschuldigten abgestellt und sowohl das Ober- wie auch das Bundesgericht hätten das Urteil bestätigt. Die Strafermittlungsbehörden würden die Ermittlungen gegen die Beschwerdeführerin zügig vorantreiben und die Ermittlungen gegen andere Personen schubladisieren. Dies führe zu einer voreingenommenen und willkürlich zu Lasten der Beschwerdeführerin abgewickelten Strafjustiz.

6.

6.1.

Die Staatsanwaltschaft eröffnet insbesondere dann eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtet dagegen auf die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (vgl. Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Staatsanwaltschaft verfügt insbesondere die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (vgl. Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO auch dann eine Nichtanhandnahme erfolgen, wenn zwar ein Straftatbestand erfüllt ist, aber offenkundig ein Rechtfertigungsgrund besteht (Urteil des Bundesgerichts 1B 158/2012 vom 15. Oktober 2012 E. 2.6 in fine).

Ein hinreichender Tatverdacht setzt voraus, dass die erforderlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung konkreter Natur sind. Konkret ist der Tatverdacht dann, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine strafrechtliche Verurteilung der beschuldigten Person spricht. Die Gesamtheit der tatsächlichen Hinweise muss die plausible Prognose zulassen, dass die beschuldigte Person mit einiger Wahrscheinlichkeit verurteilt werden wird. Diese Prognose geht über die allgemeine theoretische Möglichkeit hinaus. Ein blosser Anfangsverdacht, d.h. eine geringe Wahrscheinlichkeit

einer Verurteilung aufgrund vager tatsächlicher Anhaltspunkte (z.B. ungenaue Schilderungen eines Anzeigeerstatters), löst zwar eine Strafverfolgungspflicht aus, genügt für die Eröffnung einer Untersuchung aber nicht (LANDSHUT/BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 25 f. zu Art. 309 StPO). In Zweifelsfällen ist gestützt auf den aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV) abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" die Sache von der Staatsanwaltschaft an die Hand zu nehmen. Die Untersuchung muss eröffnet oder fortgeführt werden, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch oder wenn die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs und einer Verurteilung gleich erscheinen, besonders bei schweren Fällen. Der Grundsatz "in dubio pro reo" (vgl. Art. 10 Abs. 1 und 3 StPO) ist in diesem Verfahrensstadium nicht anwendbar (Urteile des Bundesgerichts 6B_662/2017 vom 20. September 2017 E. 3.2; 6B_271/2016 vom 22. August 2016 E. 2.1).

6.2.

Entgegen der Beschwerdeführerin ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg die Strafsache nicht an die Hand genommen hat. Es liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, dass die Beschuldigte falsch ausgesagt haben könnte beziehungsweise dass die Beschuldigte die Beschwerdeführerin i.S.v. Art. 174 Ziff. 1 StGB verleumdet oder i.S.v. Art. 303 Abs. 1 StGB falsch angeschuldigt haben könnte.

So hat die Beschuldigte entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin nicht "Tage bis Wochen" vor der Sitzung mit D. Strafantrag gestellt. Vielmehr fand die Sitzung am 25. März 2014 statt. Am folgenden Tag, (26. März 2014) sei die Beschuldigte gemäss ihren Aussagen verängstigt gewesen und habe sich beim Parkieren veranlasst gesehen, mittels Kontrollblicken zu überprüfen, ob sich die Beschwerdeführerin ihr nicht nähere. Gleichentags stellte sie dann Strafantrag (vgl. act. 173; 192 f., E. 3.3).

Richtig ist sodann zwar, dass die E-Mailkorrespondenz zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschuldigten chronologisch vor der Sitzung bei D. einzuordnen ist (act. 193; E. 3.4). Die Tatsache, dass in diesen E-Mails offenbar bereits von Drohungen durch die Beschwerdeführerin die Rede ist, steht entgegen der Beschwerdeführerin aber nicht in Widerspruch dazu, dass die Sitzung bei D. erst später stattfand. In den E-Mails ging es nämlich um frühere Drohungen der Beschwerdeführerin und nicht um die Drohung anlässlich der Sitzung.

Unverständlich ist, dass die Beschwerdeführerin geltend macht, der Betreibungsbeamte E. – ein weiterer Teilnehmer der Sitzung vom 25. März 2014 – habe anlässlich einer polizeilichen Befragung ausgesagt, die Beschwerdeführerin habe in seiner Anwesenheit nicht gedroht. Es ist nämlich weder ersichtlich noch legt die Beschwerdeführerin dar, wann E. diese Aussage

gemacht haben soll. Überdies liegt eine E-Mail von E. in den Akten, in welcher dieser bestätigte, nie befragt worden zu sein (Register 17, Beilage 1 zur Eingabe der Beschuldigten vom 3. Mai 2021).

Auch sonst liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Aussagen der Beschuldigten nicht der Wahrheit entsprochen haben könnten. Das Bezirksgericht Rheinfelden hat die Aussagen der Beschuldigten denn auch als glaubhaft beurteilt und die Beschwerdeführerin gestützt auf diese Aussagen der Drohung schuldig gesprochen. Das entsprechende Urteil wurde in der Folge sowohl vom Ober- wie auch vom Bundesgericht bestätigt. Mit der Begründung im damaligen Verfahren setzt sich die Beschwerdeführerin nicht konkret auseinander. Festgehalten werden kann aber, dass nicht ersichtlich ist, welches Motiv die Beschuldigte gehabt haben könnte, die Beschwerdeführerin zu Unrecht zu beschuldigen. Die Aussagen der Beschuldigten wirken überdies lebensnah und sind in sich schlüssig. Da es keine Hinweise für eine Falschaussage gibt, war die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg nicht gehalten, weitere Zeugen einzuvernehmen.

Abschliessend ist daran zu erinnern, dass vorliegend einzig zu klären ist, ob konkrete Anhaltspunkte für eine Falschaussage (und damit für das Vorliegen einer Verleumdung oder einer falschen Anschuldigung) durch die Beschuldigte vorliegen. Dies ist nach dem Gesagten nicht der Fall. Das vorliegende Verfahren ist dagegen kein Vehikel, um das durch Verurteilung rechtskräftig abgeschlossene Verfahren gegen die Beschwerdeführerin neu aufzurollen und die dortigen Tatvorwürfe erneut zu untersuchen. Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen.

7.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigten sind im vorliegenden Verfahren keine Aufwendungen entstanden, hat sie sich doch nicht vernehmen lassen. Ihr ist daher keine Entschädigung zuzusprechen.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00 und den Auslagen von Fr. 69.00, zusammen Fr. 869.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

erift- Be- erde enn eis- ten- irde
les-
eren nnte gen, auf den de-